

Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der
Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Der Kreistag hat gemäß §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S.66) und der §§2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019, folgende Verwaltungskostensatzung des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

Titel	Beschluss im Kreistag am:	Vorlage-Nr.:	Bekanntmachung im Amtsblatt	Inkrafttreten:
Verwaltungskostensatzung des Landkreises Jerichower Land	13.10.2021	01/145/20	39/2021 vom 29.10.2021	14.10.2021

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Kostentarif	1
§ 3 Gebühren	2
§ 4 Rechtsbehelfsgebühren.....	2
§ 5 Gebührenbefreiungen	3
§ 6 Auslagen	4
§ 7 Kostenschuldner.....	4
§ 8 Entstehung der Kostenschuld.....	5
§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld.....	5
§ 10 Säumniszuschlag	5
§ 11 Kostenerhebung	5
§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetz	6
§ 13 Inkrafttreten	6
Anlage Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Jerichower Land	7

**Satzung
des Landkreises Jerichower Land
über die Erhebung von Verwaltungskosten
(Verwaltungskostensatzung)**

vom 14. 10. 2021 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 39 vom 29.10.2021)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3, 8 Abs. 1 S. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) i. V. m. dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VerwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) hat der Kreistag in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – nachfolgend Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Jerichower Land werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Kosten (§ 3 Gebühren und § 6 Auslagen) bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist. Für dort nicht ausdrücklich bezeichnete Verwaltungsleistungen werden die Kosten nach den Sätzen für ähnliche Leistungen berechnet.
- (2) Auslagen werden nach § 6 grundsätzlich in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln. Der Kostentarif wurde in Anlehnung an die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012, zuletzt geändert am 21. Juni 2021, sowie das Gerichtskostengesetz (GKG) vom 27. Februar 2014, zuletzt geändert am 25. Juni 2021 aufgestellt.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für die Festlegung von Gebühren ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeiten zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit sowie der Nutzen oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn der darauf gerichtete Antrag
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 8 des Kostentarifs.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen
 - a) eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder
 - b) einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,

erlassen wurde.
- (3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme im Fall der vollständigen Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Bescheid allein aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers ergangen ist.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit nicht ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist
 2. Zeugnisse, Ausweise, Beglaubigungen und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Gnadensachen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Jugendamtsurkunden nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
 - f) Kriegsopferfürsorge,
 - g) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
 - h) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 5. Maßnahmen in Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die im Absatz 1 hinaus genannten Fälle ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden nicht angewendet
 - a) bei Verwaltungstätigkeiten und Leistungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte,
 - b) bei Verwaltungstätigkeiten, die auf Grund eines Gesetzes auch von Privaten (beliebige Unternehmen) vorgenommen werden können,
 - c) bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch).

§ 6 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so haben die Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben
 1. Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete des Landkreises Jerichower Land, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Entgelte für Ferngespräche, Telefon und Telefax
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften nach dem Kostentarif, der als Anlage beigefügt ist.
 9. Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten mit und ohne Datenträger
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden untereinander werden Auslagen nur erstattet, wenn sie im Einzelfall 35,00 EUR übersteigen und die Behörden verschiedenen Rechtsträgern angehören.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
 - a) zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) die Kosten durch eine dem Landkreis gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 sind diejenigen, die den Rechtsbehelf eingelegt haben.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages entsteht die Kostenschuld.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wurde.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Der Landkreis kann die von ihm festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Er kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 10 Säumniszuschlag

- (1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50,00 Euro nach unten abzurunden.
- (2) Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 1. bei Übernahme oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kreiskasse der Tag des Eingangs;
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der Kreiskasse der Tag, an dem der Betrag der Kreiskasse gutgeschrieben wird.

§ 11 Kostenerhebung

- (1) Die Erhebung der Kosten wird von der Stelle durchgeführt, die kostenpflichtig Verwaltungshandlung vorgenommen hat.
- (2) Sind mehrere Stellen zu beteiligen, so erfolgt die Kostenerhebung durch die Stelle, die den abschließenden Bescheid erstellt (federführendes Amt). Die beteiligten Stellen informieren das federführende Amt über die zu erhebenden Kosten.

§ 12
Anwendung des Verwaltungskostengesetz

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Jerichower Land vom 30. Mai 1996 außer Kraft.

Burg, den . Oktober 2021

Dr. Burchhardt
Der Landrat

Anlage

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Jerichower Land

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag - in EUR -
1	Abschriften¹, Ausfertigungen² und andere Vervielfältigungen³	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	3,00
1.1.2	im Format DIN A4	5,00
1.1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (zum Beispiel bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen) Wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden	50,00
1.2	andere Vervielfältigungen	
1.2.1	Fotokopien und Drucke mit Bürodruckendgeräten (schwarz-weiß)	
1.2.1.1	bis zum Format DIN A4	
	Seite 1 – 9 je Seite	0,80
	ab Seite 10 je Seite	0,40
	ab Seite 50 je Seite	0,20
	ab Seite 100 je Seite	0,07
1.2.1.2	bis zum Format DIN A3	
	Seite 1 – 9 je Seite	1,90
	ab Seite 10 je Seite	1,00
	ab Seite 50 je Seite	0,47
	ab Seite 100 je Seite	0,20
1.2.1.3	in größeren Formaten	
	Seite 1 – 9 je Seite	15,90
	ab Seite 10 je Seite	7,70
	ab Seite 50 je Seite	3,90
	ab Seite 100 je Seite	1,90
1.2.2	Fotokopien und Drucke mit Bürodruckendgeräten (farbig)	
1.2.2.1	bis zum Format DIN 3	
	Seite 1 – 9 je Seite	3,85
	ab 10 Seiten je Seite	1,90
	ab Seite 50 je Seite	1,00
	ab Seite 100 je Seite	0,50
1.2.3	Kopieren auf elektronischen Speichermedien	in tatsächlicher Höhe
1.2.4	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 bei einer Auflage	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,13 – 0,40
	bis zu 50 Stück je Seite	0,06 – 0,25
	bis zu 100 Stück je Seite	0,06 – 0,15
	über 100 Stück je Seite	0,03 – 0,20

¹ Sind die wortwörtlichen textlichen Wiedergaben (z.B. schlecht leserlichen und/oder handgeschriebenen) Urschriften sowie von Tonmitschnitten von Gremiensitzungen, Anhörungen und Beratungen.

² Sind jeweils Abschriften der Urschrift, die mit dem Ausfertigungsvermerk zu versehen sind (§ 40 Abs. 1 Beurkundungsgesetz).

³ Vervielfältigungen ist die Anfertigung einer Kopie bzw. ist das Entstehen eines Werkes durch kopieren.

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag - in EUR -
2	Amtliche Beglaubigungen⁴, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.1.1	je Seite der Erstaufbereitung	5,00
2.1.2	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
2.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 – 31,00
2.3	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
2.3.1	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation), Erteilung einer Apostille ⁵	10,00 - 50,00
2.3.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen auf Antrag (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) Die Gebühr wird im angemessenen Verhältnis zum Aufwand erhoben.	10,00 – 151,00
3	Akteneinsicht und Auskünfte (außerhalb laufender Verwaltungsverfahren)	
3.1	Die Einsicht in Akten oder andere amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, für jeden Fall der Einsichtnahme	
3.1.1	in den Räumlichkeiten des Landkreises Jerichower Land wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand*
	in anderen Fällen je Akte/Unterlage	3,00
3.1.2	durch Übersendung für 5 Werktage pauschal	12,00
3.2	Schriftliche Auskünfte aus Akten oder anderen amtlichen Unterlagen, wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	
3.2.1	Grundgebühr	5,00
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,50
3.3	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand*
4	Abgabe von Druckstücken (Hauptsatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnisse und dergleichen) für jede angefangene Seite	0,30
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzern gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand*
6	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Verwaltungstätigkeiten, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. Die Gebühr wird im angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand erhoben.	15,00 – 500,00

⁴ Amtlich beglaubigt werden können Schriftstücke, die vom Landkreis Jerichower Land selbst ausgestellt worden sind oder die für die Vorlage bei einer Behörde benötigt werden, sofern dies nicht durch Rechtsvorschrift anderen Behörden oder einer öffentlichen Beglaubigung vorbehalten ist. (10.10 Siegelordnung)

⁵ Apostille ist eine Art Bescheinigung, die für ausländische Dokumente in Deutschland benötigt wird. Mit der Apostille wird die Echtheit des Siegels oder Stempels der ausländischen Behörde garantiert.

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag - in EUR -
7	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, jede angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand*
8	Rechtsbehelfe	
8.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe mit einem bestimmten Streitwert ⁶ . Entscheidungen über die Kostenträgerpflicht erfolgt gem. § 73 Abs. 3 VwGo. Der Gebührentarif ⁷ ist der anliegenden Gebührentabelle zu entnehmen.	39,00 – 3901,00
8.2	Bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen andere Verwaltungsakte ohne feststellbaren Streitwert erfolgt eine Abrechnung nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand*
9	* Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand gemäß vorstehend angegebener Gebührentabelle, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:	
9.1	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3	34,00
9.2	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	46,00
9.3	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	57,00
9.4	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	71,00

→ Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten.

⁶ Streitwert im Sinne des Gebührentarifes ist der bei Einlegung des Widerspruches im Streit befangene Betrag.

⁷ Der Gebührentarif entspricht § 34 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 des Gerichtskostengesetzes (Stand: 18.01.2021)

Gebührentabelle gem. Nr. 8 des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung

<i>Streitwert</i>	<i>Gebühr</i> <i>(unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes)</i>
bis 500 €	38,00 €
bis 1.000 €	58,00 €
bis 1.500 €	78,00 €
bis 2.000 €	98,00 €
bis 3.000 €	119,00 €
bis 4.000 €	140,00 €
bis 5.000 €	161,00 €
bis 6.000 €	182,00 €
bis 7.000 €	203,00 €
bis 8.000 €	224,00 €
bis 9.000 €	266,00 €
bis 10.000 €	295,00 €
bis 13.000 €	324,00 €
bis 16.000 €	353,00 €
bis 19.000 €	382,00 €
bis 22.000 €	411,00 €
bis 30.000 €	449,00 €
bis 35.000 €	487,00 €
bis 40.000 €	525,00 €
bis 45.000 €	563,00 €
bis 50.000 €	601,00 €
bis 65.000 €	733,00 €
bis 80.000 €	865,00 €
bis 95.000 €	997,00 €
bis 110.000 €	1.129,00 €
bis 125.000 €	1.261,00 €
bis 140.000 €	1.393,00 €
bis 155.000 €	1.525,00 €
bis 170.000 €	1.657,00 €
bis 185.000 €	1.789,00 €
bis 200.000 €	1.921,00 €
bis 230.000 €	2.119,00 €
bis 260.000 €	2.317,00 €
bis 290.000 €	2.515,00 €
bis 320.000 €	2.713,00 €
bis 350.000 €	2.911,00 €
bis 380.000 €	3.109,00 €
bis 410.000 €	3.307,00 €
bis 440.000 €	3.505,00 €
bis 470.000 €	3.703,00 €
bis 500.000 €	3.901,00 €